

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

- Stellungnahme zum Entwurf -

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 25.11.2019 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

2.1 Verfahrensstand

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller hat am 23.07.2019 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Der Ländergrenzen überschreitende Regionalverband umfasst im baden-württembergischen Regionsteil den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Biberach und den Stadtkreis Ulm sowie im bayerischen Teil der Region die Landkreise Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu sowie die Stadt Memmingen.

Gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz sind die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf des Regionalplans Donau-Iller samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen vom 14.10.2019 bis einschließlich 17.01.2020 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei verschiedenen Stellen, u.a. beim Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm, 2. Stock oder beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Fachdienst Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 3. Stock, Zimmer 3D-15 während der jeweiligen Sprechstunden öffentlich aus.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht und weitere sachdienliche Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung eingesehen und abgerufen werden.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller bis spätestens 17.01.2020 möglichst an die E-Mailadresse beteiligung@rvdi.de oder postalisch an den Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm Stellung nehmen.

Dies gilt auch für die Stadt Laichingen als Träger öffentlicher Belange.

2.2 Bestandteile des Entwurfs vom Regionalplan

- Entwurf Regionalplan (135 Seiten)
- Raumstrukturkarte
- Raumnutzungskarte
- Entwurf Umweltbericht UB (137 Seiten)
- Anhang 1 zum UB – Artenschutzrechtliche Bewertung und Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung (183 Seiten)
- Anhang 2 zum UB – Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Steckbriefe zur strategischen Umweltprüfung (53 Seiten)
- Anhang 3 zum UB – Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen – Steckbriefe zur strategischen Umweltprüfung, Planerläuterung und Dokumentation der Methodik (72 Seiten)
- Anhang 4 zum UB – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen – Steckbriefe zur strategischen Umweltprüfung (474 Seiten)
- Anhang 5 zum UB – Vorranggebiete für Schienenstrecken und kombinierten Verkehr – Streckbriefe zur strategischen Umweltprüfung (25 Seiten)

2.3 Verhältnis Raumordnung und Bauleitplanung

Raumordnung ist die zusammenfassende und übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes. Bundesplanung ist die Raumordnung im Bund (§§ 17 ff. Raumordnungsgesetz - ROG), Landesplanung ist die Raumordnung in den Ländern (§§ 13 ff. ROG i. V. m. dem Landesplanungsgesetz - LplG). Auch die Regionalplanung ist Landesplanung (§§ 11ff. LplG), bezogen auf eine Teilfläche eines Landes, die größer ist als eine der Bauleitplanung unterliegende Einheit. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sind überörtliche („übergeordnete“) Planungen. Sie sind Gesamtplanungen („zusammenfassende Planungen“), die nicht primär – wie die Bauleitplanung – auf die Planung der Grundstücksnutzung ausgerichtet sind, sondern auch die sonstigen raumbedeutsamen Bereiche (wie z. B. Wirtschaft, Verkehr, Umwelt, Bevölkerung) umfassen.

Die Bauleitplanung ist Teil eines vertikalen und horizontalen Geflechts eines Gesamtsystems der Raumplanung, das natürlich in sich konsistent und widerspruchsfrei sein muss. Diese Konsistenz wird durch das sog. Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG) als grundlegendes Prinzip der Raumordnung, die Bindungswirkungen des § 4 Abs. 1 ROG und die Anpassungspflichten nach § 1 Abs.4 BauGB sichergestellt.

Danach soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums wiederum soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Das Gegenstromprinzip wird in § 13 Abs. 2 S. 2 ROG um das Gebot erweitert, in der Regionalplanung die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Die zentrale Aussage geht dahin, dass Planung nicht von oben nach unten im Sinne von Befehl und Gehorsam erfolgt, sondern den Bindungswirkungen des § 4 ROG eine Berücksichtigungspflicht der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume – im Rahmen der Abwägung – vorgelagert ist. Erst eine Landesplanung, die dieser Aufgabe nachgekommen ist, kann anschließend von den örtlichen Planungsträgern verlangen, dass sie von ihr aufgestellte Ziele strikt beachtet, Grundsätze berücksichtigt und ihren Plan aus dem landesweiten Plan entwickelt.

Für die Schnittstelle zwischen Raumordnung und Landesplanung auf der einen Seite und Bauleitplanung auf der anderen Seite ist § 1 Absatz 4 BauGB von zentraler Bedeutung. Danach sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Raumordnungsrecht bestimmt § 4 Abs. 1 ROG folgerichtig, dass die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

Entscheidend ist, dass die Anpassungspflicht nur für „Ziele“ gilt und nicht für andere Leitentscheidungen der Raumordnung, wie etwa den sog. Grundsätzen.

Ziele sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, während es sich bei Grundsätzen lediglich um allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen handelt. Das besondere Gewicht der raumordnerischen Gebietsfestlegung als Vorbehaltsgebiet kann in der Abwägung eines anderen Planungsträgers nicht in Frage gestellt, wohl aber durch einen noch höher zu gewichtenden anderen Belang überwunden werden, was eingehend zu begründen ist. Bei einem als Ziel festgelegten Vorranggebiet ist die Gewichtungsvorgabe absolut.

Mit anderen Worten hat bei Zielen eine Letztentscheidung der Landesplanung stattgefunden, bei Grundsätzen muss eine weitere Abwägungsentscheidung auf einer unteren Ebene noch erfolgen.

2.4 Begriffsbestimmungen

Der Entwurf des Regionalplans ist ein mittelfristiges Entwicklungskonzept für die Region Donau-Iller.

Abkürzung		Definition
(Z)	=	Ziele zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als rechtsverbindliche Vorgabe. Sie sind räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar, abschließend abgewogen und textlich sowie oftmals auch zeichnerisch festgelegt
(G)	=	Grundsätze für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die enthalten Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf einer unteren Ebene

(V)	=	Der Plan enthält auch Vorschläge als unverbindliche Empfehlungen, die jedoch den regionalen Willen widerspiegeln. Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.
(N)	=	Ergänzt wird der Plan durch nachrichtliche Übernahmen oder Darstellungen anderer Planungsträger.
(VRG)	=	Vorranggebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
(VBG)	=	Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

2.5 Einzelfestlegungen

Nachfolgend werden die wesentlichen überfachlichen und fachlichen Ziele und Grundsätze kurz vorgestellt.

A Überfachliche Ziele und Grundsätze

I. A II Raumstruktur

Die Abgrenzung des ländlichen Raums (A II 2) und die Zuordnung von Laichingen zu diesem Raum wurde nachrichtlich vom Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) übernommen und in der Raumstrukturkarte dargestellt.

II. A III Entwicklungsachsen

Als grenzüberschreitende regionale Entwicklungsachse (A III 2) wurde Weißenhorn-Senden-Ulm/Neu-Ulm-Blaustein-Blaubeuren/Laichingen festgelegt und in der Raumstrukturkarte dargestellt. Als Ziele sind zum einen die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung entlang der regionalen Entwicklungsachsen und zum anderen die Konzentration der Siedlungstätigkeit zur Vermeidung einer bandartigen Entwicklung vorrangig in den zentralen Orten formuliert.

III. A IV Zentrale Orte – Mittelzentrum Blaubeuren/Laichingen

Die im LEP festgelegten Mittelzentren (A IV 1) – u. a. Blaubeuren/Laichingen - wurden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen.

Die erheblich überörtlich bedeutsame Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf die zentralen Orte zu konzentrieren (A IV Z 3).

Die im Regionalplan festgelegten gemeinsamen zentralen Orte (Doppelzentren) nehmen ihre zentralörtlichen Aufgaben und Funktionen als kooperative zentrale Orte jeweils gemeinsam wahr. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben und Funktionen sowie die Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen und Standorte sind zwischen den beteiligten Gemeinden untereinander und aufeinander abzustimmen (A IV Z 4).

B Fachliche Ziele und Grundsätze

B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

I. B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbunds, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Raumnutzungskarte auf den Gemarkungen der Stadt Laichingen Vorranggebiete (VRG) für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den VRG haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen (Z 5).

Außerdem sind dort Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie die Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere öffentliche Infrastrukturen sind in den Vorranggebieten zulässig, soweit ihre Erforderlichkeit nachgewiesen ist und keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Erweiterungen land- und forstwirtschaftlich privilegierter Vorhaben (Z 6).

II. B I 2 Land- und Forstwirtschaft

B I 2.1 Landwirtschaft

Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte auf allen vier Gemarkungen der Stadt Vorbehaltsgebiete (VBG) für die Landwirtschaft festgelegt (G 3).

In diesen Gebieten kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig (G 4).

B I 2.2 Forstwirtschaft und Waldfunktionen

Nach dem G 2 ist der Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen mit überdurchschnittlicher Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung sowie von Waldflächen mit ausgeprägten Schutz- und Erholungsfunktionen für Umwelt

und Gesellschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Zerschneidung größerer zusammenhängender Waldflächen soll unterbleiben.

III.B I 3 Bodenerhaltung

Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten, wenn möglich wiederhergestellt und Bodenbelastungen gemindert werden (G 1).

Ergänzend dazu soll die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und als Archive der Natur- und Kulturgeschichte vermieden werden (G 2).

IV.B I 4 Wasservorkommen

Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in der Region Donau-Iller werden zahlreiche genutzte und nutzungswürdige Grundwasservorkommen als VRG zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (Z 5).

Die Gemarkungen der Stadt sind davon nicht berührt. Das gilt auch für die VBG nach dem G 7.

V.B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz

Die Gemarkungen der Stadt sind davon nicht betroffen.

VI.B I 6 Erholung

Vorranggebiete für Erholung (Z 3 und Z 4) sind auf den Gemarkungen der Stadt Laichingen nicht vorgesehen. Allerdings sind flächendeckend auf allen vier Gemarkungen Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt, weil diese Gebiete über eine besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit, eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung sowie über eine besondere Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen verfügen (G 5).

B II Regionale Freiraumstruktur

Für das gesamte Stadtgebiet sind weder Regionale Grünzüge (B II 1) noch Grünzäsuren (B II 2) festgelegt.

B III Siedlungswesen

B III 1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden, indem besonders exponierte und weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsbestimmende Höhenrücken, Kuppen und die Hanglagen der die Landschaft der Region prägenden Flusstäler grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden (Z 4).

Bei der Siedlungsentwicklung sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (Z 6).

Eine klare Trennung zwischen bebauten und unbebauten Flächen ist anzustreben. Die für das Landschaftsbild bedeutsamen Ortsränder und neuen Baugebiete sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden (Z 8).

B III 2 Siedlungsbereiche

Die Siedlungsbereiche in der Region soll sich vorrangig in den zentralen Orten und den Siedlungsbereichen konzentrieren. In denjenigen Gemeinden, die als Siedlungsbereiche festgelegt sind, sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Siedlungsentwicklung verstärkt vollziehen kann. Zentrale Orte dürfen in ihrer Funktion jedoch nicht erheblich beeinträchtigt werden (Z 1).

B IV Wirtschaft

B IV I Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Zur Sicherung besonders geeigneter Standorte werden Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (Z 1).

Dazu gehört auch der Standort Merklingen/Nellingen (Zweckverband Verband Region Schwäbische Alb).

Die Entwicklung und Nutzung der Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen interkommunal erfolgen (G 2).

In den Vorranggebieten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsbetrieben und Veranstaltungszentren ausgeschlossen (Z 3).

B IV II Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

Flächen für die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben (regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Unter-, Mittel- und Oberzentren ausgewiesen werden. Abweichungen hiervon sind zur Sicherung einer

flächendeckenden Grundversorgung möglich. Aus raumstrukturellen Gründen sind Ausweisungen für Nahversorgungsbetriebe mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden regelmäßig zulässig (Z 2).

Die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten dürfen nur innerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne geschaffen werden. Ausnahmen hiervon sind zur eigenen Versorgung einer Gemeinde oder von Stadt- und Ortsteilen möglich, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die zentrenrelevanten Versorgungskerne oder auf andere Kommunen zu erwarten sind (Z 3).

Standorte für die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten müssen städtebaulich integriert sein oder werden. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt dem Verkauf von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten dient (Z 4).

Die zentralörtlichen Versorgungskerne werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf als VRG festgelegt (Z 5).

Die Laichinger Innenstadt ist als zentralörtlicher Versorgungskern festgelegt.

B IV 3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

VRG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VGA-A) sowie Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) sind auch den Gemarkungen der Stadt nicht festgelegt und in der Raumnutzungskarte auch nicht gekennzeichnet.

B V Technische Infrastruktur

B V 1 Verkehr

B V I.1 Straßenverkehr

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Regionsteilen sowie zur Erhöhung der Verbindungsqualität und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes werden die Weiterentwicklung und der bedarfsgerechte Ausbau u. a. der L 1230 Ausbau AS Merklingen (A 8) – Machtolsheim vorgeschlagen (V 2).

In der Begründung wird ausgeführt, dass mit dem Ausbau der L 1230 in diesem Abschnitt die Leistungsfähigkeit dieser Strecke erhöht und Verkehrsstockungen mit Rückstaus auf die Autobahnen vorgebeugt werden soll. Vor einem Ausbau sollen zunächst Optionen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Straßenabschnitts mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft geprüft werden.

Zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Ortskernen sowie zur Verbesserung der Verbindungsqualitäten zwischen zentralen Orten wird die Beseitigung der Ortsdurchfahrt der B 28 von Feldstetten im regionalbedeutsamen Straßennetz vorgeschlagen und in der Raumnutzungskarte dargestellt (V 3).

B V 1.2 Schienenverkehr

B V 1.2.1 Schienenstrecke

Die vom Bund geplante und bereits begonnene Neu- und Ausbaumaßnahme ABS/NBS Stuttgart – Ulm -Augsburg des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege wurde nachrichtlich übernommen (N 4).

B V 1.2.2 Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen

Der Bahnhof nordwestlich von Merklingen ist in der Raumnutzungskarte als „in Betrieb“ (N) nachrichtlich dargestellt.

B V 1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Zur Stärkung der flächendeckenden Erreichbarkeit und somit auch der gesamträumlichen kreis-, regions- und ländergrenzüberschreitenden Entwicklung der Region sollen sämtliche zentrale Orte in der Region in ein regionales Erreichbarkeitsnetz eingebunden sein. Das Erreichbarkeitsnetz der Region Donau/Iller, bestehend in einem Haupt- und einem Ergänzungsnetz, umfasst u.a. die Verbindung Münsingen-Blaubeuren/Laichingen-Geislingen/Steige-Einbindung von Merklingen-Nellingen (G 3).

B V 1.4 Güterverkehr

Das Güterverkehrssystem in der Region soll bedarfsgerecht weiterentwickelt und optimiert werden. Das Güterverkehrssystem soll ländergrenzüberschreitend abgestimmt werden (G 1).

B V 1.4.1 Kombiniertes Verkehr

Das Güterverkehrsaufkommen Region Ulm ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Flächen für eine Erweiterung des Güterverkehrszentrums Region Ulm sind freizuhalten (Vorranggebiet). Andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einer Realisierung oder künftigem Betrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig (Z 2).

Die Anbindung des Güterverkehrszentrums Region Ulm an die großräumige Verkehrsinfrastruktur von Schiene und Straße ist zu verbessern. Die Flächen für die Schienensüdanbindung des Güterverkehrszentrums Region Ulm sind freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Bau und späteren Bahnbetrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig (N/Z 3).

B V 1.4.2 Schienengüterverkehr

Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene soll gefördert werden. Die Schieneninfrastruktur soll für einen leistungsfähigen Schienengüterverkehr weiterentwickelt werden. Die Schienengüterverkehrsverbindungen der Region an die Binnen- und Seehäfen soll weiterentwickelt werden (G 1).

B V 1.4.3 Straßengüterverkehr

Im Nord-Süd-Verkehr sowie im Ost-West-Verkehr soll eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur für den Straßengüterverkehr in der Region bereitgestellt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Auf eine koordinierte ländergrenzüberschreitende Entwicklung soll hingewirkt werden (G 1).

B V 1.5 Radverkehr

Verknüpfungen des Radverkehrs mit dem öffentlichen Personennahverkehr sollen gefördert und ausgebaut werden. In der Nähe von Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen soll eine begleitende Radverkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht bereitgestellt werden (G 4).

B V 1.6 Luftverkehr

Als Einrichtungen für luftsportliche Zwecke und in Einzelfällen auch für den Geschäfts- und Privatluftverkehr sollen die Sonderlandeplätze und Segelfluggelände in der Region möglichst erhalten werden (G 6).

Der Sonderlandeplatz Laichingen ist in der Raumnutzungskarte dargestellt.

B V 2 Energieversorgung

Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden (G 1).

Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden (G 2).

Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden (G 3).

B V 2.1 Windkraft

Das seit dem 23.12.2015 im Regionalplan enthaltene Kapitel B X 2.3 Windkraft wird unverändert übernommen.

Dort wird folgendes ausgeführt:

In der Region Donau/Iller werden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlage festgelegt (Z).

Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete bestimmen sich nach den beiliegenden Ergänzungen der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist (Z).

Im baden-württembergischen Teil der Region Donau-Iller wurde u. a. der Bereich Laichingen-Weidstetten mit einer Größe von ca. 30 ha als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen festgelegt (Z).

Innerhalb dieser Gebiete können regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebaut und betrieben werden (Z).

Nutzungen und Vorhaben, die dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen entgegenstehen, sind nicht zulässig (Z).

Der Begründung kann entnommen werden, dass der Planungsausschuss des Regionalverbands Donau-Iller am 24. Mai 2011 beschlossen hat, die 4. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ zu überarbeiten. Damit sollte der Nutzung der Windkraft „mehr Raum“ gegeben, d. h. den Zielen des Bundes zur Energiewende sowie den Plänen und Programmen auf Länderebene in Bayern und Baden-Württemberg entsprochen werden. Diese beinhalten zukünftig einen deutlichen Ausbau der Nutzung regenerativer Energien, insbesondere auch der Windkraft.

Das energiepolitische Ziel der bayerischen Staatsregierung und der baden-württembergischen Landesregierung sieht die Deckung von ca. 10 % der Stromerzeugung aus heimischer Windkraft bis zum Jahr 2020 vor. Dieses Ziel setzt die planungsrechtliche Verfügbarkeit umfangreicher Flächen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen voraus.

Nach dem jüngst novellierten „Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung der Region Donau-Iller“ (Novellierung im Kraft seit 21. September 2011) müssen im Regionalplan der Region Donau-Iller „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden (Artikel 19, Abs. 3). Abweichende Vorgaben in den Landesplanungsgesetzen der Länder finden in der Region Donau-Iller keine Anwendung.

Festzuhalten ist, dass die Vorranggebiete VRG Windkraft abweichend von der Definition unter Ziff. 2.4 und § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG nicht nur eine innergebietliche, sondern auch eine außergebietliche Ausschlusswirkung hatten und weiterhin haben sollen.

B V 2.2 Solarenergie

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden (G 1).

Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden (G 2).

Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden

Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden (G 3).

In der Begründung zu G 2 ist zu lesen, dass *„bevorzugte Standorte für Freiflächen-Solaranlagen grundsätzlich bereits vorbelastete oder versiegelte Flächen wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung sind.“*

B V 2.3 Bioenergie

Bei der energetischen Nutzung von Biomasse soll eine gute Verträglichkeit mit ökologischen sowie land- und forstwirtschaftlichen Belangen sichergestellt werden. Eine übermäßige örtliche Konzentration von Bioenergieanlagen soll vermieden werden (G 1).

Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig angebunden an den Siedlungsbestand und nach Möglichkeit in Industrie- oder Gewerbegebieten realisiert werden. Die Errichtung von Bioenergieanlagen in der freien Landschaft soll unterbleiben (G 2).

Bei der Standortauswahl soll auf eine bestmögliche Nutzung anfallender Wärmepotenziale geachtet werden (G 3).

B V 2.4 Wasserkraft

Bisher ungenutzte Potenziale zur Nutzung der Wasserkraft sollen vorrangig durch Modernisierung, Nachrüstung und Reaktivierung bestehender Anlagen erschlossen werden (G 1).

Der Um-, Aus- und Neubau von Wasserkraftanlagen soll unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Verträglichkeit erfolgen (G 2).

B V 2.5 Geothermie

Raumbedeutsame Geothermieanlagen sollen, soweit die geologischen Voraussetzungen dies erlauben, vorrangig an den Siedlungsbestand angebunden und möglichst in Industrie- und Gewerbegebieten umgesetzt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll eine Bündelung mit sonstigen baulichen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Bei der Planung und Ausführung raumbedeutsamer Geothermieanlagen sollen die mit Erschließung und Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken berücksichtigt und minimiert werden (G 1).

Bei der tiefengeothermischen Stromerzeugung ist nach Möglichkeit auch das anfallende Wärmepotenzial zu nutzen. Dies ist bereits bei der Standortplanung zu berücksichtigen (G 2).

B V 2.6 Leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung

Das Netz leitungsgebundener Trassen der Energieversorgung soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Netzoptimierung und Netzverstärkung sollen Vorrang vor dem Neubau von Energieleitungen haben (G 1).

Um der Zerschneidung von Freiräumen entgegenzuwirken, sollen Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen genutzt werden. Leitungen entlasteter Spannungsebenen sollen abgebaut werden (G 2).

Stellungnahme zu B V 2 Energieversorgung:

1. Der Regionalverband führt in der Begründung zu den allgemeinen Grundsätzen (1) und (2) im Kapitel B V 2 u. a. folgendes aus:

„Der Klimawandel, die negativen Umweltauswirkungen der konventionellen Energieversorgung, eine zunehmende Ressourcenverknappung und die als Reaktion darauf beschlossenen, weitgehend übereinstimmenden klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Ländern erfordern einen grundlegenden Um- und Ausbau des Energieversorgungssystems. Die mit dem Wandel hin zu einer regenerativen Energieerzeugung einhergehende zunehmende Dezentralisierung und Diversifizierung der Energieversorgung erfordert nicht zuletzt eine wirksame Abstimmung und Steuerung auf regionaler Ebene.“

Weiter wird ausgeführt:

„Zur Umsetzung der weitgehend übereinstimmenden klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Ländern soll auch die Region Donau-Iller durch den Umstieg auf eine umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung möglichst regional verfügbarer Energiepotenziale langfristig eine praktisch vollständige Dekarbonisierung der Energieerzeugung erreicht werden. Dafür ist ein entsprechend konsequenter weiterer Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Region erforderlich.“

2. Bei der Konkretisierung dieser allgemeinen Grundsätze in den Unterkapiteln der einzelnen erneuerbaren Energieträger (B V 2. 1 – B V 2.5) gibt es mit Ausnahme des aus der 5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“ des Regionalplans aus dem Jahr 2015 unverändert übernommenen Kapitel B X 2.3 Windkraft keine verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Der Regionalverband begrenzt sich bei den erneuerbaren Themenbereichen Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie lediglich auf Grundsätze. Die Grundsätze sind so formuliert, dass örtliche Planungsträger die Freihaltung von Flächen für PV-Freilandanlagen im Flächennutzungsplan mit Hilfe einer umfassenden Standortkonzeption überwinden können.
3. Der Regionalverband beabsichtigt, das Kapitel B X 2.3 Windkraft, das seit dem 23.12.2015 im Regionalplan mit den außergebietlichen Ausschlusswirkungen enthalten ist, unverändert zu übernehmen, obwohl bereits heute klar ist, dass die energiepolitischen Ziele beider Landesregierungen mit einem Deckungsanteil von ca. 10 % der Stromerzeugung aus heimischer Windkraft bis zum Jahr 2020 und die langfristigen Ziele mit dem bisherigen regionalplanerischen Instrumentarium

nicht zu erreichen sind. Ende 2017 lag der Anteil der Windstromerzeugung an der Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg lediglich bei 3,3 % (Anlage 5) und in Bayern lediglich bei 5,4 % (Anlage 6).

Die regionalplanerischen Festlegungen mit der Ausschlussfunktion verhindern die Ausweisung von zusätzlichen Windkraftstandorten, die wirtschaftlich genutzt werden können, auf örtlicher Planungsebene.

Im Einzelgenehmigungsverfahren der Windkraftanlagen (WKA) im Gewann Weidstetten zeichnet sich ab, dass von den drei geplanten WKA allenfalls zwei WKA genehmigt werden können. Allerdings ist auch das zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher.

4. Um die vom Regionalverband in der Begründung zu B V 2 G (2) erwähnte vollständige Dekarbonisierung der Energieerzeugung zu erreichen, müssen alle Treibhausgase bis spätestens 2040 auf nahezu null reduziert werden. Rund 83 % Prozent aller Treibhausgase kommen aus dem Energiebereich durch die Nutzung fossiler Energieträger. Aus der Anlage 7 ist ersichtlich, dass der erneuerbare Energieanteil am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2018 erst bei rund 17 % lag.
5. Für einen wirksamen Klimaschutz müssen daher neben der Stromversorgung auch die Treibhausgasemissionen des Verkehrs und der Wärmeversorgung vollständig eliminiert werden. In beiden Sektoren dominieren heute klimaschädliches Erdöl und Erdgas. Die Möglichkeiten der Biomassenutzung oder der Geothermie sind in der Region Donau/Iller technisch und ökonomisch begrenzt. Für den Bereich der Laichinger Alb gilt dies auch für die Wasserkraftnutzung. Daher muss künftig ein Großteil der Energie für diese Bereiche über Strom aus Solar- und Windkraftanlagen abgedeckt werden. Der Stromverbrauch muss dadurch mit dem Wärme- und Verkehrsbereich gekoppelt werden.

Der Ausbau erneuerbarer Kraftwerke wie Photovoltaik- und Windkraftanlagen muss allerdings durch die Sektorkopplung erheblich gesteigert werden. Dazu müssen im Regionalplan weitere Standorte für Windkraftanlagen festgelegt werden.

Die Kopplung der Sektoren bietet für die Energiewende enorme Chancen. Überschüsse aus der Solar- und Windkraftnutzung müssen nicht mehr ausschließlich in teuren Stromspeichern gelagert werden. Bei viel Sonne und Wind können Elektroautos bevorzugt geladen werden, um in den Autobatterien Strom für wind- und sonnenarme Zeiten zwischen zu speichern. Bei der Wärmeversorgung können mit Überschüssen aus dem Elektrizitätsbereich auch Wärmespeicher erhitzt oder die Gebäudetemperatur angehoben werden. Das erleichtert eine sichere Energieversorgung und sorgt für technologische Entwicklungen, die sich künftig auch in andere Länder exportieren lassen. Auch kann in Zukunft mit den Überschüssen in Power-to-Gas-Anlagen (P2G) klimaneutrales Gas erzeugt werden.

Anregung zu B V 2 Energieversorgung

Damit in der nächsten Dekade die notwendigen zusätzlichen erneuerbaren Kraftwerke entstehen können, regt die Stadt Laichingen an, im Regionalplan entsprechende Ziele zu formulieren und weitere Vorrangflächen festzulegen sowie die Grundsätze so anzupassen, dass den Belangen des Klimaschutzes angemessen Rechnung getragen werden kann.

Dazu sollte auf der Ebene der Landesplanung auch geprüft werden, ob nicht auf Teilen des im Bundeseigentum stehenden ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen mit einer Gesamtgröße von ca. 6.700 ha im Biosphärengebiet Schwäbische Alb Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Damit könnte dieses Gebiet neben dem Naturschutz auch dem Klimaschutz dienen.

B V 3 Kommunikationstechnologien

Die Versorgung der Region Donau-Iller mit einer modernen und zukunftsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich eines flächendeckenden Zugangs sowohl zu hochleistungsfähigen leitungsgebundenen als auch zu mobilen Breitbandnetzen soll sichergestellt und dem Stand der Technik entsprechend ausgebaut und weiterentwickelt werden (G 1).

Trassen und Einrichtungen für leitungsgebundene sowie drahtlose Verbindungen und Netze sollen nach Möglichkeit mit anderen bestehenden oder geplanten technischen Infrastrukturen oder sonstigen baulichen Anlagen gebündelt bzw. auf gemeinsame Standorte konzentriert werden (G 2).

3. Kosten und Finanzierung

entfällt

4. Beschlussvorschlag

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu und regt für das weitere Verfahren an, im Regionalplan im Kapitel B V 2 „Energieversorgung“ entsprechende Ziele zu formulieren und weitere Vorrangflächen festzulegen sowie die Grundsätze so anzupassen, dass den Belangen des Klimaschutzes angemessen Rechnung getragen wird und in der nächsten Dekade die notwendigen zusätzlichen erneuerbaren Kraftwerke entstehen können.

Dazu sollte auf der Ebene der Landesplanung geprüft werden, ob nicht auf Teilen des im Bundeseigentum stehenden ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen mit einer Gesamtgröße von ca. 6.700 ha im Biosphärengebiet Schwäbische Alb Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Damit könnte auf diesen Flächen neben dem Naturschutz auch dem Klimaschutz Rechnung getragen werden.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller abzugeben.

Laichingen, den 18.11.2019

Gefertigt:

Gesehen:

Hascher
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 01 Entwurf Regionalplan (135 Seiten)
Anlage 02 Raumstrukturkarte
Anlage 03 Raumnutzungskarte
Anlage 03a Raumnutzungskarte – Auszug – Kachelung Web03 mit Laichinger Alb
Anlage 03b Raumnutzungskarte – Legende_Web (3 Seiten)
Anlage 04 Entwurf Umweltbericht UB (137 Seiten)
Anlage 04a UB_Anhang_1_Gutachten_Artenschutz_Natura 2000 (183 Seiten)
Anlage 04b UB_Anhang_2_Steckbriefe_VR_Hochwasser (53 Seiten)
Anlage 04c UB_Anhang_3_Steckbriefe_IGD (72 Seiten)
Anlage 04d UB_Anhang_4_Steckbriefe_VR_VB_Rohstoffe 474 Seiten)
Anlage 04e UB_Anhang_5_Steckbriefe_VR_Scheinenverkehr_Güterverkehr (25 Seiten)
Anlage 05 Grafik Anteil Windstromerzeugung an Bruttostromerzeugung BW 2017 (1 Seite)
Anlage 06 Grafik Anteil Windstromerzeugung an Bruttostromerzeugung Bayern 2017 (1 Seite)
Anlage 07 Status quo der erneuerbaren Energien – Umweltbundesamt Stand 08/2019 (2 Seiten)